

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (84) 431

Vol. 1984/0180

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

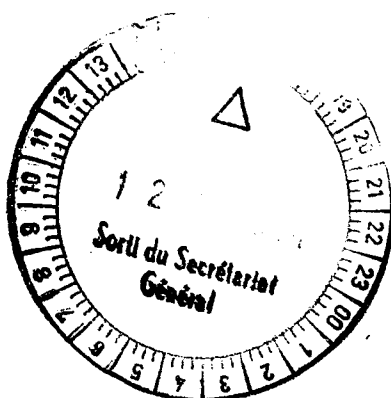
KOM(84) 431 endg.

Brüssel, den 7. September 1984

ELFTER BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates
vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften
im Straßenverkehr

Berichtszeitraum: 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981



INHALT

	SEITE
Einleitung	3
Vergleichende Analyse der Angaben der Mitgliedstaaten	4
I. Organisation der Überwachung	4
1. Administrative Organisation der Überwachung	4
2. Die Kontrollbeamten und ihre Befugnisse	5
3. Inspektionsmethoden (Ort und Häufigkeit der Kontrollen)	6
II. Verstösse und deren Ahndung	8
1. Zahl der Verstösse gegen die Verordnung	8
2. Ahndungen	8
III. Gegenseitige Beistandsgewährung der Mitgliedstaaten und Mitteilung der Verstösse	9
IV. Bemerkungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten	11
Schlussbemerkungen der Kommission	13
ANHÄNGE	14

EINLEITUNG

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates enthält folgende Bestimmungen: "Die Kommission unterbreitet dem Rat jährlich einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten" und "... die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission... die erforderlichen Angaben nach einem Muster ...".

Der vorliegende Bericht gilt dem Jahr 1981 und vermittelt wie die vorhergehenden Berichte ein Gesamtbild der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 in neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. (Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gilt in Griechenland für den grenzüberschreitenden Verkehr erst ab dem 1.1.1982 und für innerstaatliche Beförderungen ab dem 1.1.1984).

Die Kommission legt diesmal einen sehr kurzgefassten Bericht vor. Die Dienststellen der Kommission haben den Eindruck, dass der Bericht in seiner herkömmlichen Form langsam zur Routine wird und kein grosses Interesse mehr hervorruft.

Deshalb wurde auf alle Bemerkungen und Beobachtungen, die nur Wiederholungen aus vorhergehenden Berichten sind, verzichtet; für den aufmerksamen Leser sind die Statistiken für sich selbst aufschlussreich genug, so dass Anmerkungen überflüssig sind.

Die Kommission beabsichtigt, dieses Problem so bald wie möglich mit den Mitgliedstaaten zu besprechen.

VERGLEICHENDE ANALYSE DER ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

I) ORGANISATION DER ÜBERWACHUNG

1) Administrative Organisation der Überwachung

Einzig neues Element ist die Tatsache, dass Frankreich bis 1979 die Überwachung auf Unternehmen des gewerblichen Verkehrs beschränkt hatte; seit 1980 wurde die Überwachung in geringem Ausmass versuchsweise auch auf Unternehmen ausgedehnt, die Werksverkehr durchführen; seit 1981 werden alle Unternehmen mit Werksverkehr überwacht.

1.2. Die Kontrollbeamten und ihre Befugnisse

Der Kommission liegen nur die Zahlen einiger Mitgliedstaaten vor:

Belgien (**)	200	Inspektoren und Hilfsinspektoren
	47	Kontrolleure und Inspektoren der Verkehrsverwaltung
Dänemark	300	Polizeibeamte
	251	Inspektoren der Gewerbeaufsichtsbehörde von denen sich etwa 30 insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 befassen
Deutschland	2.500 (*)	Polizei, BAG, Gewerbeaufsicht
	250/300 (*)	Beamte in den Gewerbeaufsichtsämtern
Niederlande	173	Beamte des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten
Vereinigtes Königreich	204	"traffic examiners"
Frankreich	353	Kontrolleure und Hilfskontrolleure für den Binnenverkehr
	49	Inspektoren der Gewerbeaufsicht
	5	Hilfsinspektoren der Gewerbeaufsicht

(*) Im Rahmen weitergehender Zuständigkeiten

(**) Dieser Beamtenstab wird ergänzt durch

a) Belgien:

- Beamte der Gendarmerie Nationale
- Zollbeamte

b) Frankreich:

- Beamte, die Polizei- und Gendarmeriedienststellen unterstehen und die nur an der Strassenkontrolle beteiligt sind.
- Kontrolleure der Sozialgesetze in der Landwirtschaft
- Inspektoren der Gewerbeaufsichtsbehörde, die dem Arbeitsministerium unterstehen
- Zollbeamte

In Frankreich konnten 1981 durch den Einsatz von vier halbautomatischen Schaublattlesegeräten (im allgemeinen Sprachgebrauch SABINE genannt), die schon 1980 einsatzbereit waren, 334.881 Fahrtenschreiberschaublätter geprüft werden.

3) Inspektionsmethoden (Ort und Häufigkeit der Kontrollen)

a) Strassenkontrollen:

Im Vereinigten Königreich wurden 1981 ungefähr 34.000 sogenannte "silent check"-Kontrollen durchgeführt, weniger als die Hälfte des Jahres 1980 (80.000). Die britische Regierung gibt keine Erklärung für den starken Zurückgang dieser Kontrollen, die sich doch als recht zweckmässig erwiesen hatten.

b) Quantitative Analyse der Kontrollen:

Um die Tragweite der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen zu beurteilen, wurde versucht, eine Vergleichstabelle aufzustellen, in der die Lage aufgrund der eingegangenen Angabe wiedergegeben ist.

* Unter "silent check" versteht man ein Kontrollsystem, bei welchem Fahrzeugbewegungen beobachtet und danach in einer Betriebskontrolle überprüft werden.

ANZAHL DER 1981 DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN DES FAHRZEUGPERSONALS (1)		
Mitgliedstaat	Strassenkontrollen	Betriebskontrollen
BELGIEN	8.234 (2)	988
DÄNEMARK	12.200	522 (3)
DEUTSCHLAND	266.000 (4)	26.647
FRANKREICH	674.775	40.241
IRLAND	1.661	2.708
ITALIEN	keine Angaben	keine Angaben
LUXEMBURG	keine Angaben	keine Angaben
NIEDERLANDE	210.000	~500 eingehende Kontrollen
VEREINIGTES KÖNIGREICH	215.227 (34.000 silent checks)	keine Angaben

(1) Zur Beurteilung der Frage, inwiefern die Kontrollen vergleichbar sind, siehe auch die Anhänge 1, 2 und 3.

(2) In dieser Zahl sind die 8.100 Kontrollen durch Bedienstete der Verkehrsverwaltung sowie die Kontrollen durch die Gendarmerie, Zollverwaltung und andere Dienststellen, deren Anzahl nicht angegeben wurde, berücksichtigt. Hieraus geht nicht hervor, ob es sich um die "Anzahl der durchgeführten Kontrollen des Fahrpersonals" oder um die "Anzahl der durchgeführten Kontrollen" handelt.

(3) Anzahl der Kontrollen

(4) Diese Zahl ist eine Schätzung aufgrund der Anzahl der Bussgeldbescheide, Verwarnungen und festgestellten Verstöße.

Die Angaben über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen sind untereinander nur schwer vergleichbar, vor allem da in einigen Fällen nicht angegeben wird, ob es sich um "Kontrolltätigkeiten" oder "die Anzahl der Kontrollen des Fahrpersonals" handelt.

II) VERSTÖSSE UND DEREN AHNDUNG

1) Zahl der Verstöße gegen die Verordnung

Um die Zahlen vergleichbarer zu machen, wurden sie - soweit möglich - in den Tabellen der Anhänge 1, 2 und 3 einheitlich zusammengefasst; die Felder, für die keine, ungenügende oder unbrauchbare Angaben vorliegen, wurden freigelassen.

Die Tabelle über den Güterverkehr (Anhang 1) zeigt, dass die irischen Zahlen fehlen und dass keine Angaben über die von Ausländern in Luxemburg und in Dänemark begangenen Verstöße vorliegen.

Die Beobachtungen der vergangenen Jahre in Bezug auf Verstöße und deren Ahndung bleiben auch weiterhin gültig.

2) Ahndungen

Um zu verdeutlichen, wie die Mitgliedstaaten die Verstöße verfolgen, wurde folgende Tabelle zusammengestellt; selbst dort, wo die Zahlen untereinander nicht vergleichbar sind, sprechen sie für sich selbst:

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER VERSTÖSSE - 1981					
(globale Werte für Güter- und Personenverkehr)					
MITGLIED-STAAT	Festgestellte Verstöße	Verfolgte Verstöße	% der festgestellten Verstöße	geahndete Verstöße	% der festgestellten Verstöße
BELGIEN	1.243	586	47	26	2
DÄNEMARK	1.796	120	6	-	-
DEUTSCHLAND	74.775	51.992	70	30.837	41
FRANKREICH	454.956	140.054	31	24.483	5
IRLAND (*)	2.435	-	0	-	0
ITALIEN	138.591	7.872	6	1.212	1
LUXEMBURG(*)	1.302	-	0	-	0
NIEDERLANDE	42.689	11.886	28	792	2
VEREINIGTES KÖNIGREICH	10.252	7.763	76	2.343	23

(*) Irland und Luxemburg machen keine Angaben über verfolgte Verstöße

III. GEGENSEITIGE BEISTANDSGEWÄHRUNG DER MITGLIEDSTAATEN UND MITTEILUNG DER VERSTÖSSE

In Belgien erhielt die Verkehrsverwaltung von 621 Protokollen Kenntnis, die von deutschen, niederländischen, luxemburgischen und französischen Kontrolleuren über Mitglieder belgischer Fahrzeugbesatzungen aufgenommen wurden. Belgien erklärt seinerseits, Listen der Protokolle, die über Mitglieder des Fahrpersonals in anderen Mitgliedstaaten zugelassener Fahrzeuge aufgenommen wurden, an die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt zu haben; weiterhin erklärt Belgien, keine Angabe über Ahndungen in den Mitgliedstaaten erhalten zu haben.

Dänemark hat 5 Mitteilungen über Verstösse dänischer Staatsangehöriger in den Niederlanden und eine nicht weiter angegebene Zahl von Mitteilungen über Geldbussen, die von dänischen Fahrern in Deutschland entrichtet wurden, erhalten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland pflegt regelmässige bilaterale Kontakte mit den Regierungsvertretern der Nachbarländer, um die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 sowie des AETR zu gewährleisten.

Frankreich erklärt, es habe seinen Partnern eine Liste ihrer Staatsangehörigen, die im französischen Hoheitsgebiet gegen die Gemeinschaftsordnungen 543/69 und 1463/70 verstossen haben, übermittelt.

Umgekehrt habe Frankreich nur von der Bundesrepublik Deutschland, von Belgien, den Niederlanden und von Luxemburg Mitteilungen über Verstösse französischer Fahrer im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten erhalten.

Irland erklärt, in diesem Zusammenhang Informationen mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht zu haben.

Italien zögert immer noch, ein System zur statistischen Aufbereitung der Daten einzuführen.

Luxemburg beschränkt sich auf die Erklärung, den anderen Mitgliedstaaten "mehrere schwere Verstösse" mitgeteilt zu haben.

Die Niederlande erklären, Belgien 108 Verstösse, Dänemark einen Verstoß, der Bundesrepublik Deutschland 14 Verstösse und Frankreich 8 Verstösse übermittelt und von Belgien 111 und von Deutschland rund 350 Mitteilungen erhalten zu haben.

Das Vereinigte Königreich teilt den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten alle drei Monate die von ausländischen Fahrzeugbesatzungen begangenen Verstösse mit und erhält seinen Angaben zufolge gelegentliche Berichte über britische Fahrzeugbesatzungen in anderen Mitgliedstaaten.

Wie schon früher festgestellt, kommen in diesen Mitteilungen einige offensichtliche Widersprüche vor, beispielsweise, dass ein Mitgliedstaat erklärt, die Liste der von Ausländern begangenen Verstösse an alle übrigen, betroffenen Mitgliedstaaten zu senden, gleichzeitig aber die anderen Mitgliedstaaten oder einige von ihnen behaupten, nichts erhalten zu haben.

IV. BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER MITGLIEDSTAATEN

Belgien stellt fest, dass sich für die gewerblichen Unternehmen bei der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus Verträgen mit Kunden ergeben, Schwierigkeiten ergeben, da die Kunden bei ihren Forderungen gegenüber den Verkehrsunternehmern die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70 nicht berücksichtigen; es äussert daher den Wunsch, dass diese Firmen die gleiche Verantwortung tragen wie die Verkehrsunternehmer und Fahrer.

Dänemark möchte das Berichtsmuster abändern.

Diese Änderung sollte ebenfalls die Verstösse gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und gegen das AETR umfassen.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt fest, dass Ausländer am häufigsten gegen die Lenk- und Ruhezeiten verstossen und meint, dass dies auf eine mangelnde Kenntnis der Bestimmungen seitens der Personen, die sie zu befolgen haben, zurückzuführen sei. Die Bundesrepublik schlägt vor, eine Broschüre mit einem kurzen Überblick über die wichtigsten Sozialvorschriften im Strassenverkehr herauszugeben.

Der zweite von Deutschland angesprochene Punkt betrifft die Schwierigkeit, nach Stunden ununterbrochener Lenkzeit rechtzeitig anzuhalten, wenn man sich gerade auf Strassen mit dichtem Verkehr befindet, da die Parkplätze, vor allem während der Ferienzeit, überfüllt sind; deshalb schlägt Deutschland vor, die Bestimmung von Artikel 8, Absatz 1 a) AETR wieder in die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 aufzunehmen.

Zur Verbesserung der Betriebskontrollen befürwortet Italien die Abzeichnung und Durchnummerierung der Schaublätter des Fahrtenschreibers, sowie die verbindliche Mitführung eines Reservekontrollbuchs für den Fall, dass der Fahrtenschreiber defekt ist.

Italien wünscht weiterhin eine Änderung des Berichtsmusters mit eindeutigeren Fragen, wodurch die Angaben aus den Antworten besser ausgewertet werden könnten.

Die Niederlande halten die Angaben über Ahndungen für überflüssig. Da die Übermittlung dieser Angaben ausserdem mit hohen Kosten verbunden ist, schlagen die Niederlande vor, diese Angaben wegzulassen.

SCHLUSSBEMERKUNGEN DER KOMMISSION (*)

Wie schon in der Einleitung erwähnt, legt die Kommission diesmal im Vergleich zu früher einen viel kürzeren Bericht vor. Die ständige, stereotype Kritik, dass die Angaben unzureichend und nicht vergleichbar seien, erscheint wenig hilfreich zu sein; dies bedeutet nicht, dass kritische Bemerkungen über die Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht nicht länger willkommen sind. Es erscheint jedoch wichtiger, die Ziele und die Form dieses Berichts neu zu überdenken.

Aus diesem Bericht kann gegenwärtig nur abgelesen werden, dass die Anzahl der Verstösse noch stets hoch ist und dass sich keine bemerkenswerten Verbesserungen abzeichnen. Die Anstrengungen der zuständigen Stellen für zweckmässige Kontrollen sind deshalb nicht immer und überall zureichend. Die Darstellung der Ahndungen ist von noch zweifelhafterem Wert. In vielen Fällen besteht kein logischer Zusammenhang zwischen Schwere und Häufigkeit der Verstösse. Im allgemeinen sind sie sowohl als Bestrafung als auch als Abschreckungsmittel unwirksam.

Der Jahresbericht kann als nützliche Leitlinie dazu beitragen, die Lage zu verbessern. Absolute Zahlen, die aufgrund der Anzahl der Kontrollbeamten und der durchgeführten Kontrollen nicht verglichen werden können, sind hier nicht sehr aufschlussreich. Die Art und besonders die Ursachen der Verstösse müssten stärker beachtet werden. Nur durch eine sorgfältige Analyse dieser Aspekte kann letztendlich eine Verbesserung des gesamten Systems herbeigeführt werden; hauptsächlich aus diesem Grund, sowie auch auf Bitten der Regierungen und der Sozialpartner des Strassenverkehrsgewerbes haben die Dienststellen der Kommission damit begonnen, die Sozialvorschriften im Strassenverkehr einer Überprüfung zu unterziehen, die für eine Vereinfachung, grössere Flexibilität und konsequentere und bessere Anwendung der Verordnung in der Gemeinschaft sorgen soll.

(*) Diese Schlussbemerkungen gelten nicht für Griechenland, wo die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 für den grenzüberschreitenden Verkehr erst ab dem 1.1.82 gilt, d.h. nach der Referenzperiode dieses Berichtes.

ANHÄNGE:

1. Güterverkehr (Verstöße)
2. Personenlinienverkehr (Verstöße)
3. Personengelegenhkeitsverkehr (Verstöße)
4. Irland: Verstöße nach Artikel und Staatsangehörigkeit
5. Deutschland: Verstöße nach Artikel (In- und Ausländer)
- 6.1. Niederlande: Verstöße nach Artikel und Staatsangehörigkeit
- 6.2. Niederlande: Bussgeldbeträge nach Staatsangehörigkeit
7. Italien: Verstöße
- 8.1. Frankreich: Betriebskontrollen. Globale Angaben
- 8.2. Frankreich: Strassenkontrollen. Globale Angaben (Verordnung 1463/70)
- 8.3. Frankreich: Ahndungen
- 9.1. Vereinigtes Königreich: geprüfte Fahrzeuge (Güter- und Personenverkehr) nach Staatsangehörigkeit.
- 9.2. Vereinigtes Königreich. Verstöße im Güter- und Personenverkehr nach Artikel und Staatsangehörigkeit.
- 9.3. Vereinigtes Königreich: Ahndungen Güterverkehr
- 9.4. Vereinigtes Königreich: Ahndungen Personenverkehr
- 10.1. Dänemark: Verstöße und Ahndungen (Arbeitgeber)
- 10.2. Dänemark: Verstöße und Ahndungen (Fahrer).

	B		DK (*)		D		F		IRL		I		L		NL		UK	
	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.
Art. 6 Fahrtstrecke höchstens 450 km	4	0			163	1					2215	647	16				358	9
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (Art. 6)					4440	372												
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (Art. 6)					10798	601							842					
Art.7.3 wöchentliche Lenk- zeit 48 Std. (Art.6)	150	1			88	4	17.180				10.188	2059	54		3225	203	209	44
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (nicht Art. 6)	123	2	7				34.342								4716	262	710	150
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (nicht Art.6)	109	1			4224	80	3.560						0		27	3	34	6
Art.7.4 wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (nicht Art.6)					4254	178							0					
Art. 8 ununterbrochene Lenkzeit					70	7							0					
Art. 11.1 Tagesruhezeit	145	0			3388	204							267				416	36
Art. 12 wöchentl. Ruhezeit	30	0	15		7985	517	54.528				2665	981	112		4722	234	234	114
Art. 14.1 und Anhänge - Kontrollbuch	2	0	0		133	12							2		6	3	182	8
Art. 14.2 Kontrollbuch nicht ordnungsgemäss	60	0	28						1337	1					60	0	1805	157
Art. 14 Anderes	1	0							35	1			7		3	1	3908	184
Art. 15.1 Linienverkehr- Linienfahrplan und Arbeitszeitplan	1	0									99749	4752			27.477	694	39	7
Art. 15.2 Mitführen des Arbeitszeitplans					12	0			22						0	0	6	7
Anderes	377	12	15	55	30.988	1958			968	61	7.865							
ZUSAMMEN	1052	16	65	55	66.543	3934	111.913	7303	2362	63	114.817	8439	1300		40.572	1420	7901	722
Insgesamt (In- + Ausländer)	1068		120		70.477		119.216		2.425		131.121				41.992		8.623	
Weitere Verfahren	443		65		51.992		97.244				1.212				11.777		4.788	
Ahndungen	26		65		30.837										784		2.157	

(*) Dänemark: verfolgte Personen

	B		DK		D		F		IRL		I		L		NL		UK (*)	
	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.
Art. 6 Fahrtstrecke höchstens 450 km																	-	-
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (Art. 6)					31													
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (Art. 6)					40													
Art.7.3 wöchentliche Lenk- zeit 48 Std. (Art.6)					1												160	15
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (nicht Art. 6)					122												159	17
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (nicht Art.6)					129	1											48	0
Art.7.4 wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (nicht Art.6)					6													
Art. 8 ununterbrochene Lenkzeit					84												42	7
Art.11.1 Tagesruhezeit					124	2									10		193	7
Art. 12 wöchentl. Ruhezeit																	177	8
Art.14.1 und Anhänge - Kontrollbuch															10		240	7
Art.14.2 Kontrollbuch nicht ordnungsgemäss															1		478	2
Art. 14 Anderes															50		5	0
Art.15.1 Linienverkehr- Linienfahrplan und Arbeitszeitplan					7										1		27	1
Art.15.2 Mitführen des Arbeitszeitplans					64	423									19		36	0
Anderes																		
ZUSAMMEN					608	426									91		1.565	64
Insgesamt (In- + Ausländer)						1.034									91		1.629	
Weitere Verfahren															30		632	
Ahndungen.															2		186	

(*) Das Vereinigte Königreich gibt nicht an, ob es sich um Linien- oder Gelegenheitsverkehr handelt.

	B (*)		DK		D		F (**) Straßenkontrolle		IRL		I (**)		L		NL		UK (***)	
	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.	Inl.	Ausl.
Art. 6 Fahrtstrecke höchstens 450 km	0																	
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (Art. 6)					30													
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (Art. 6)					18										13		160	15
Art.7.3 wöchentliche Lenk- zeit 48 Std. (Art.6)	1														38		159	17
Art.7.1 Lenkzeit 4 Std. (nicht Art. 6)					618	63									0		48	0
Art.7.2 tägliche Lenkzeit 8 Std. (nicht Art.6)					673	120												
Art.7.4 wöchentl. Lenkzeit 48 Std. (nicht Art.6)					11	1												
Art. 8 ununterbrochene Lenkzeit	0				207	39											42	7
Art.11.1 Tagesruhezeit	1				704	122						2			49		193	7
Art. 12 wöchentl. Ruhezeit	0				73	11									4		177	8
Art.14.1 und Anhänge - Kontrollbuch	3								10								240	7
Art.14.2 Kontrollbuch nicht ordnungsgemäss	0																478	2
Art. 14 Anderes	0														502		5	0
Art.15.1 Linienverkehr- Linienfahrplan und Arbeitszeitplan					3												27	1
Art.15.2 Mitführen des Arbeitszeitplans																	36	0
Anderes	121	49			295	276						10						
ZUSAMMEN	126	49			2632	632			10	0		10	2	0	606	0	1.565	64
Insgesamt (In- + Ausländer)	175				3.264				10			-	2		606		1.629	
Weitere Verfahren	143		(*)	Belgien: Allgemeine Angaben														
			(**)	Frankreich und Italien: siehe Tabellen der folgenden Anhänge														
			(***)	Das Vereinigte Königreich gibt nicht an, ob es sich um Linien- oder Gelegenheitsverkehr handelt.														
Ahndungen	0											3	-		79		632	
															6		186	

ANHANG 4IRLAND: VerstößeGüterverkehr

Artikel	Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer
14/1	-	-	1.337	1
14/2	-	-	35	1
15/1	22	-	-	-
* (a)	-	-	677	18
(b)	-	-	242	42
(c)	-	-	49	1
TOTAL	22	-	2.340	63

* Verordnung 1463/70 (a) kein Fahrtenschreiber

(b) Fahrtenschreiber angebracht, aber nicht benutzt

(c) Fahrtenschreiber nicht geeicht

Personenverkehr

Artikel	Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer
14/1	-	-	10	-
14/2	-	-	-	-
15/1	-	-	-	-
* (a)	-	-	-	-
(b)	-	-	-	-
(c)	-	-	-	-
TOTAL	-	-	10	-

* Verordnung 1463/70 (a) kein Fahrtenschreiber

(b) Fahrtenschreiber angebracht, aber nicht benutzt

(c) Fahrtenschreiber nicht geeicht

INSGESAMT: 2.345

DEUTSCHLAND

Verstöße 1981

Artikel		Güterverkehr		Personenverkehr			
				Linienverkehr		Gelegenheitsverkehr	
				INL.	AUSL.	INL.	AUSL.
Verordnung (EWG) 543/69							
	6	163	1	-	-	-	-
Art. 6	7.1	4.440	372	31	-	30	-
	7.2	10.798	601	40	-	18	-
	7.4	88	4	1	-	-	-
nicht Art. 6	7.1	4.224	80	122	-	618	63
	7.3	4.254	178	129	1	673	120
	7.4	70	7	6	-	11	1
	8	3.388	204	84	-	207	39
	11.1	7.985	517	-	-	-	-
	11.2	-	-	124	2	704	122
	12	133	12	-	-	73	11
	15.1	12	-	7	-	3	-
	15.5	-	-	21	420	5	-
Verordnung (EWG) 1463/70							
	15	3.632	603	-	-	58	23
	16	861	658	31	3	55	53
	17	26.095	695	12	-	163	200
	18	400	2	-	-	14	-

NIEDERLANDE: Verstöße (nach Herkunftsland)

Art.	B	DK	D	UK	F	GR	I	L	Dritte Länder
7.1	126	1	35	1	10	3	16	1	10
7.2/3	122	5	81	2	14	2	17	1	18
7.4.	-	-	2	-	-	-	1	-	-
11.1	80	7	94	3	16	-	17	2	15
11.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11.4	-	1	13	-	-	-	2	-	4
12	-	-	-	-	-	-	3	-	-
14.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14.2	-	-	-	-	-	-	-	-	1
14.4/16	375	8	240	9	5	4	16	5	32
15.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	703	22	465	15	45	9	72	9	80

NIEDERLANDE

Gesamtzahl der aufgenommenen Protokolle und Höhe der Geldbussen im Güter- und Personenverkehr,

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit

LAND	Protokoll	Verstöße	Geldbussen	davon
NIEDERLANDE	11.488	41.269	2.437.155	544 abgeschlossene Verfahren
BELGIEN	125	703	1.950	3 abgeschlossene 108 übermittelte Verfahren
DÄNEMARK	7	22	150	5 abgeschlossene 1 übermitteltes Verfahren
DEUTSCHLAND	97	465	7.900	51 abgeschlossene 14 übermitteltes Verfahren
VEREINIGTES KÖNIGREICH	8	15	200	7 abgeschlossene Verfahren
FRANKREICH	13	45	-----	5 abgeschlossene 8 übermittelte Verfahren
IRLAND	1	9	-----	1 abgeschlossenes Verfahren
ITALIEN	12	72	450	10 abgeschlossene Verfahren
LUXEMBURG	2	9	400	1 abgeschlossenes
Dritte Länder	22	80	725	19 abgeschlossene Verfahren
ZUSAMMEN	11.775	42.689	2.448.930	646 abgeschlossene Verfahren 131 an die zuständigen Dienststellen anderer Länder übermittelte Verfahren

I T A L I E N

Im Jahre 1981 festgestellte Verstöße

Verordnung (EWG) Nr. 543/69					
VERSTOSS	GÜTERVERKEHR		PERSONENVERKEHR		
	INL.	AUSL.	INL.	AUSL.	ZUSAMMEN
Artikel 5	4.815	1.844	3.584	148	10.391
Artikel 6	2.215	647	100	51	3.013
Artikel 7-8	10.188	2.059	126	33	12.406
Artikel 11-12	2.665	981	77	14	3.737
Artikel 14-15	99.749	8.236	1.040	19	109.044
INSGESAMT	119.632	13.767	4.927	265	138.591

FRANKREICHA) Betriebskontrollen1) Globale Angaben

Zahl der kontrollierten Fahrzeugbesatzungen	:	40.241
Zahl der analysierten Schaublätter(1) d.h. Beförderungstage	:	493.725
Zahl der festgestellten Verstösse	:	335.740
Zahl der weiterverfolgten Verstösse	:	42.810

(1) Gesamtzahl der von den Arbeitsinspektoren (Verkehr) von Hand und von den beiden Auswertungsstellen (SABINE) ausgewerteten Schaublätter.

(2) einschliesslich falscher Bedienung des Wahlschalters.

2) Aufschlüsselung nach Verstössen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69

Überschreitung der	ununterbrochenen Lenkzeit	17.180
	täglichen Lenkzeit	34.342
	wöchentlichen Lenkzeit	3.560
	der Lenkzeit innerhalb von 2 Wochen	1.607
Keine oder ungenügende Tagesruhezeit		54.528
ZUSAMMEN		111.217

FRANKREICH3. Aufschlüsselung der Verstöße gegen die Verordnung 1463/70

Mängel bei der Aufbewahrung der Schaublätter	2.613
Benutzung nicht passender oder nicht zugelassener Schaublätter	1.978
Unzureichende Angaben auf den Schaublättern, Mittelteil der Schaublätter nicht ausgefüllt	3.592
Falsche Bedienung des Wählschalters	216.340
ZUSAMMEN	224.523

FRANKREICHB) Strassenkontrolle

- Zahl der kontrollierten Fahrzeugbesatzungen : 674.775
- Zahl der ausgewerteten Schaublätter : 2.285.670

Land	Zahl der festgestellten Verstöße	Zahl der mit einem Protokoll weiterverfolgten Verstöße
Frankreich	111.913	92.412
Bundesrepublik Deutschland	813	557
Belgien	1.432	988
Dänemark	21	17
Vereinigtes Königreich	908	370
Niederlande	641	361
Luxemburg	77	42
Italien	1.812	1.348
Irland	47	24
Dritte Länder	1.552	1.125
ZUSAMMEN	119.216	97.244

FRANKREICHGerichtliche Ahndungen im Jahre 1981 (1)Geldstrafen

Betrag in FF	Zahl	%
weniger als 80 FF	5.292	21,6
von 80 FF bis 159 FF	7.312	29,9
von 160 FF bis 299 FF	6.818	27,8
von 300 FF bis 599 FF	3.444	14,1
von 600 FF bis 799 FF	1.022	4,2
von 800 FF bis 999 FF	120	0,5
1000 FF und mehr	475	1,9
ZUSAMMEN	24.483	100 %

- (1) Weiterverfolgung der von den Arbeitsinspektoren (Verkehr) und den Kontrolleuren des Binnenverkehrs aufgenommenen Protokolle. Die Weiterverfolgung der Protokolle, die von anderen Kontrollbeamten (städtische Polizei - Gendarmerie) aufgenommen wurden, sind unbekannt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Überprüfte Fahrzeuge (Güter- und Personenverkehr), Aufgliederung nach
Staatsangehörigkeit :

	UK	B	D	DK	F	GR	I	IRL	L	NL	Dritte Länder	Insgesamt
Güterverkehr	183.216	737	1.393	518	3.687	94	655	2.807	15	2.591	1.971	197.684
Personenverkehr	16.674	67	248	8	282	11	42	55	2	110	44	17.543

VEREINIGTES KÖNIGREICH

ANHANG 9.2.

Verstöße 1981

	Güterverkehr	UK	B	D	DK	F	GR	I	IRL	L	NL	3RD	TOTAL
Art. 6	Fahrstrecke höchstens 450 km	358							9				367
Art. 7	ununterbrochene Lenkzeit	209	2	5		22		7	3	1	3	1	253
Art. 7	tagliche Lenkzeit	710	8	9		83	2	7	35	2	2	2	860
Art. 7	wochentliche Lenkzeit	34	1			3		1	1				40
Art. 7	Unterbrechungen	416	3	4		12		7	6		4		452
Art. 11	Tagesruhezeit	234	7	9	2	42		12	26	2	5	9	348
Art. 12	wochentliche Ruhezeit	182		1		1		4				2	190
Art. 14	Kontrollbuch vorhanden	1805		1	1	16	1	6	104	1	4	23	1962
Art. 14	Führung Kontrollbuch	3908	1	7	2	31	3	19	62		17	42	4092
Art. 14	Führung Register	39						1	6				46
Art. 15	Arbeitszeitplan (Fahrer)	6											6
Art. 15	Arbeitszeitplan (Unternehmen)								7				7
	INSGESAMT	7901	22	36	5	210	6	64	259	6	35	79	8623
	Personenverkehr												
Art. 6	Fahrstrecke höchstens 450 km												
Art. 7	ununterbrochene Lenkzeit	160	5			10							175
Art. 7	tagliche Lenkzeit	159	1	4		8		1			3		176
Art. 7	wochentliche Lenkzeit	48											48
Art. 8	Unterbrechungen	42		1		4		1	1				49
Art. 11	Tagesruhezeit	193				5				1	1		200
Art. 12	wochentliche Ruhezeit	177							2	1	1	4	185
Art. 14	Kontrollbuch vorhanden	240	2					1	1			3	247
Art. 14	Führung Kontrollbuch	478				2							480
Art. 14	Führung Register	5											5
Art. 15	Arbeitszeitplan (Fahrer)	36											36
Art. 15	Arbeitszeitplan (Unternehmen)	27					1						28
	INSGESAMT	1565	8	5		29	1	3	4	2	5	7	1629

VEREINIGTES KÖNIGREICH : AhndungenA. Güterverkehr

Artikel	Mündliche Verwarnung	Schriftl. Verwarnung	Stilllegung des Fahrzeugs	Weiterver- folgung	Geldbußen zusammen in UK £
Art 6	178	35	4	42	1.907
Art 7. 1	113	7	28	72	1.946
Art. 7. 2	143	23	115	124	3.825
Art. 7. 4	5	1	2	11	147
Art 8 .	245	2	7	7	178
Art 11	86	19	72	84	4.310
Art 12	25	4	6	105	6.211
Art. 14.1	585	244	82	379	9.085
Art 14. 2	1.965	546	105	1.244	35.318
14. 7	14	74	-	89	4.116
15.1	7	-	2	-	-
15.5	28	7	9	-	-
INSGESAMT	3.394	962	432	2.157	67.043

VEREINIGTES KÖNIGREICH : AhndungenB. Personenverkehr

Artikel	Mündliche Verwarnung	Schriftl. Verwarnung	Stilllegung des Fahrzeugs	Weiterver- folgung	Geldbußen zusammen in UK £
Art 6					
Art 7. 1	25	2			
Art. 7. 2	25	4	2	14	302
Art. 7. 4	11			4	168
Art 8 .	66				
Art 11	67		3	37	970
Art 12	6	1	1	10	254
Art 14.1	86	17	11	33	615
Art 14. 2	238	43		86	1.632
14.7				2	136
15.1	1	1	1		
15. 5	20				
ZUSAMMEN	546 .	68	18	186	4.077

DÄNEMARK

Verstöße von Arbeitgebern gegen die Verordnung Nr. 543/69 und deswegen gegen sie verhängte Ahndungen im Jahre 1981.

Ahndung \ Art des Verstos- ses	Artikel 7	Artikel 11 ₁	Artikel 14 (*)	Artikel 7 et 11	Zusammen
Arbeitgeber					
Schriftl. Verwarnung	0	1	2	0	3
Geldbuße von 200 DKR	0	1	0	0	1
300	0	0	0	0	0
500	0	0	0	0	0
600	0	2	13	0	15
750	0	0	0	0	0
800	0	0	0	0	0
1000	2	1	0	5	8
1200	0	0	0	0	0
1500	0	0	0	1	1
1600	0	0	0	1	1
1800	0	1	0	0	1
VERKEHRSUNTERNEHMER	2	6	15	7	30

(*) Verstöße, die vor dem 1. Januar 1981 begangen wurden und die 1981 Gegenstand einer Entscheidung sind.

DÄNEMARK

Verstöße von Fahrern gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und deswegen gegen sie verhängte Ahndungen im Jahre 1981.

Ahndung \ Art des Verstoßes	Artikel 7	Artikel 11 ₁	Artikel 14 (*)	Artikel 7 et 11	ZUSAMMEN
Fahrer					
Schriftl. Verwarnung	0	1	1	0	2
Geldbußen von 200 DKR	0	2	12	1	15
250	0	0	0	0	0
300	2	4	0	5	11
400	1	1	0	2	4
500	0	0	0	0	0
600	2	1	0	0	3
1000	0	0	0	0	0
ZAHLE DER FAHRER INSGESAMT	5	9	13	8	35
ZAHLE DER FAHRER UND VERKEHRSUNTER- NEHMER INSGESAMT	7	15	28	15	65

(*) Verstöße, die vor dem 1. Januar 1981 begangen wurden und die 1981 Gegenstand einer Entscheidung sind.